

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

Die

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)

hat im Geschäftsjahr 2019 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 - 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.7	HCGK	<p>Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O – Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.</p> <p>Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.</p>
	HHVA	<p>Aufgrund bestehender Verträge, die noch mit der Vattenfall Europe AG abgeschlossen wurden sowie vereinbarter Übergangsregelungen, enthält die 2014 abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens.</p>
4.1.2	HCGK	<p>Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.</p>
	HHVA	<p>Da die zukünftige organisatorische sowie strukturelle Ausrichtung der HHVA innerhalb des FHH-Konzerns noch nicht abschließend festgelegt ist, wurde noch kein Zielbild verabschiedet.</p>

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

4.2.3	HCGK	Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
	HHVA	Im Rahmen des Unternehmensübergangs besteht eine unbefristete Bestellung des technischen Geschäftsführers.
4.2.9	HCGK	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK.
	HHVA	Der nach dem Unternehmensübergang weiterhin bestehende Vertrag des technischen Geschäftsführers sieht eine solche Veröffentlichung der Vergütung nicht vor. Die nebenamtlich tätige kaufmännische Geschäftsführung erhält keine Vergütung vom Unternehmen; eine solche Veröffentlichung erübrigt sich daher.
5.1.2	HCGK	Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und im Rahmen seines Zielbildes betätigt.
	HHVA	Siehe hierzu Punkt 4.1.2.
5.1.5	HCGK	Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.
	HHVA	In einem Fall erfolgte der Versand der Niederschrift einen Tag nach Fristablauf.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

5.3.1	HCGK	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.
	HHVA	Außer einem temporär eingerichteten Findungsausschuss hat der Aufsichtsrat der HHVA keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der relativ geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung weiterer Ausschüsse als nicht erforderlich erscheint.
5.3.2	HCGK	Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.
	HHVA	Der Aufsichtsrat der HHVA hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet und keinen Finanzausschuss beauftragt, da dies aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern als nicht erforderlich erscheint.
6.2	HCGK	Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.
	HHVA	Per Gesellschafterbeschluss vom 18.07.2019 hat die HGV der Befreiung der HHVA von der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das am 31.12.2018 endende Geschäftsjahr gemäß § 264 Abs. 3 HGB zugestimmt.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

Hamburg, den 20.7.20



Staatsrat Andreas Rieckhof
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Hamburg, den 30.1.2020



Volker Rech
Technische Geschäftsführung

Hamburg, den 30.01.2020



Dr. Marjke Dück Rath
Kaufmännische Geschäftsführung

Hamburg, den 30.01.2020



Harald Dinger
Kaufmännische Geschäftsführung